

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß sich die zuständige Bestimmtheitsbesonderheit in Ansehung des durch sie bestimmten Gegebenen von der gegenständlichen Bestimmtheitsbesonderheit unterscheidet, indem ihr Gegebenes auch an und für sich schon der Seele Zugehöriges ist, während dies für das Gegebene der gegenständlichen Bestimmtheitsbesonderheit nicht zutrifft. Indes nicht nur diese Verschiedenheit allein besteht zwischen den beiden Bestimmtheitsbesonderheiten der Seele, dem Gefühl und (sagen wir kurz) der Wahrnehmung.

Betrachten wir die gegenständliche Bestimmtheitsbesonderheit eines Seelenaugenblickes in betreff des durch sie bestimmten Gegebenen, so zeigt sich, daß die Wahrnehmung stets Mehreres befaßt d. h. daß die Seele stets Mehreres als ihre Wahrnehmung hat, also stets Mehreres wahrnimmt, z. B. stets Raum und Farbe, meistens auch mehreres Räumliches usw.

Fragen wir nun, ob dasselbe auch von der zuständigen Bestimmtheitsbesonderheit und des durch sie bestimmten Gegebenen gelte. Wäre es der Fall, so hieße dies, daß die Seele Mehreres in einem Augenblicke, also zugleich „fühlen“ d. i. Lust und Unlust haben könne.

Die überlieferte Meinung hält dafür, daß es möglich sei. Alfred Lehmann vertritt in seinem Buche „die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens“ die Ansicht, daß Lust und Unlust zugleich dem Bewußtsein eigen sein können, er meint zum Beleg „sichere Tatsachen“ (S. 260) vorlegen zu können, setzt aber hinzu, daß er zur Lösung des „Problems“, wie solche Tatsachen möglich seien, „keinen Beitrag zu geben vermöge“. Lehmann mag uns hier als Vertreter der überlieferten Meinung gelten, die wir der Prüfung unterziehen werden.

Lehmann geht von der Voraussetzung aus, daß „die Gefühlstöne Lust und Unlust“ niemals als „selbständige Erscheinungen“, sondern immer nur an „Erkenntniselemente (Empfindungen, Vorstellungen und Vorstellungskomplexe)“, also an Bestimmtheitsbesonderheiten des gegenständlichen Bewußtseins „gebunden“ auftreten (S. 56). Wir stimmen gemäß dem von uns soeben Entwickelten insoweit zu, daß wir uns niemals als allein zuständliches, sondern immer als zu-